

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

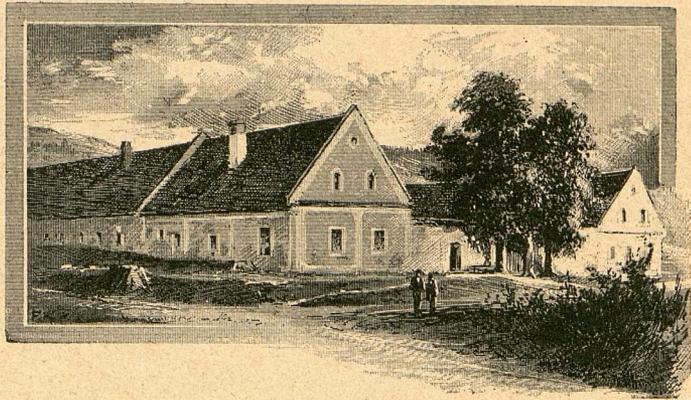
Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht richtig abführen sollte, soll ihm aller Mesulan oder soviel derselbe wert ist confiscirt und in das Odrauer Rentamt gezogen werden. Zu beständiger Versicherung dessen hab ich diesen Schutz- und Entscheidungsbrief eigenhändig unterschrieben und mit meinem gräflichen Insigne gefertigt."

Mit dieser Entscheidung, welche der Mesulanfabrikation förderlich war, gaben sich aber die Tuchmacher nicht zufrieden, sondern bestürmten den Grafen, er möge sie in den früheren Stand setzen, bis dieser ihnen nachgab und am 13. Oktober 1705 dem Hauptmann Reber nachstehenden Erlaß zugehen ließ:

"In Sachen der bisher obhanden gewesenen Strittigkeiten der Odrauischen Tuch- und Mesulanmachermeister betreffend, wird meinem dasigen Hauptmann Georg Balthasar Reber anbefohlen, sie dergestalt zu verbescheiden, daß nämlich auf nochmals geschehenes Bitten der Tuchmachermeister, sie möchten auf den früheren Stand gesetzt werden, folgendes bestimmt wird: Den beiden Georg und Franz Richtern soll wie zuvor beständig erlaubt sein, Mesulan zu machen, die übrigen 10 Meister soll entweder sich unter sich selbst gütlich zu vergleichen oder aber das Los zu werfen, kraft dessen zwei aus ihnen das Jahr hindurch nebst den oberwähnten zwei Mesulanmachern befugt sein sollen, ihre Profession auszuüben, jedoch unter dieser Bedingung, daß sie keine Spinnerleute haben sollen, die jemals nur ein Wicklein bei einem Tuchmacher gesponnen haben. Dagegen sind dann die Tuchmacher schuldig, jährlich nebst des Walkzinses in die herrschaftlichen Renten 10 Gulden, jeder Mesulanmacher, dem jedoch nicht auf mehr als zwei Stühlen zu arbeiten erlaubt wird, 1 fl., zusammen 14 fl. zu zahlen, mit diesem ganz bestimmten Anhang, daß auf diese letzte Verbescheidung kein Theil mehr angehört und derjenige, der sich widersetzt und etwa mit Worten dagegen sich verdächtig macht, unausbleiblich eine Strafe von 50 Thl. schl. erlegen soll." Nun waren die Tuchmacher befriedigt, hingegen ging die neu aufblühende Mesulanfabrikation, wenn auch nicht ganz zugrunde, so doch bedeutend zurück. Das waren die „Vorteile“ des Zunftzwanges.



Werdenberger Meierhof.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Der Walkzins, der von den Tuchmachern bisher halbjährig in die Renten abgeführt worden war, mußte von 1710 an vierteljährig erlegt werden. Das Jahr darauf erwarb die Zunft vom Pfarrer Heinrich Alois Procop gegen Erlag von 4 Tl. die Kirchenitze im Gewölbe oberhalb der Kapelle neben dem Fleischertor in der Pfarrkirche für die an Zahl immer größer werdende „junge Meisterschaft“, was unter den Zechmeistern Leopold Herzmansky und Andreas Popp am 3. September 1711 in das glaubwürdige Kirchenbuch einprotokolliert wurde.

Im allgemeinen ging aber die Tuchfabrikation in Schlesien zurück, weshalb im Jahre 1718 das kais. „Tuchregulament“ erschien, „das ist die Satz- und